

Elke HAMMER-LUZA, Graz

Behördenvielfalt, Aktenberge und Platznot Probleme und Defizite in der Strafverfolgung, dargestellt am Beispiel der steirischen Räuberbande der „Stradafisel“ (1820–1825)

Diversity of authorities, backlogs of files, shortage of space. Problems and deficits in criminal prosecution as shown by the example of the Styrian band of robbers 'Stradafisel' (1820 to 1825)

The prosecution of the gang of the 'Stradafisel', which were represented by the authorities as a dangerous band of robbers, gives an impression of the practical problems of the implementation of the high standards of the Criminal Code of 1803. In this case criminal investigations against more than 120 people took place, and about 50 authorities from all over the Habsburg monarchy were involved. The obsolete structure of the administration led to questions of authorities, which was intensified by a lack in dedication in some officials. The staff numbers of the courts were insufficient, the lock-ups especially in the countryside did often not fulfil the official requirements. The methods which were available to the authorities, for example the system of displacement, showed only low efficacy. Instruments of social control like area-wide rounds or the border patrol were still porous enough to enable people to slip through. With all these deficits the authorities and courts could not comply with the legal requirements of researching the elements of an offense and the evidence.

Keywords: Band of robbers – Criminal history – Criminal prosecution – Styria – 19th century,

Diebs- und Räuberbanden erregten in der österreichischen Kriminalgeschichte stets große Aufmerksamkeit, waren sie doch mit zunehmender Ausbildung der zentralen Staatsgewalt selten geworden. Eine der letzten, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auftretenden „Gaugesellschaften“, die vor allem in der Steiermark ihr Unwesen trieb, waren die sogenannten „Stradafisel“. Obwohl sie nach zeitgenössischer Darstellung eine bedeutende Menge an Personen umfasste und durch zahlreiche Straftaten von sich reden machte, hinterließ die vermeintliche Räuberbande vergleichsweise wenig Spuren. Im Folgenden wird zunächst auf Quellenlage und Forschungsstand eingegangen, bevor charakteristische Merkmale der „Stradafisel“ herausgearbeitet werden. Der eigentliche Hauptteil des Beitrages widmet sich jedoch nicht der kriminellen Vereinigung an sich, sondern deren

Strafverfolgung in der Steiermark. Drei Faktoren werden herausgegriffen, zum einen die damalige Behördenorganisation mit den ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen, zum zweiten die Ausstattung von Behörden und Gerichten mit Untersuchungsarresten und Aufsichtspersonal und zum dritten die Anforderungen hinsichtlich Tatbestandserhebung und Beweisführung. Der Aspekt der Bandenkriminalität und seiner Verfolgung interessiert vor allem vor dem Hintergrund des Rechtsalltages im Vergleich mit den formalen Rechtsvorschriften. Die Ansprüche, die im Strafgesetzbuch von Kaiser Franz II. 1803 an das rechtliche Verfahren bei Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen gestellt wurden, formulierten einen Standard, dessen Umsetzbarkeit in der Provinz es zu überprüfen gilt. Aus der Kontrastierung zwischen Theorie und Realität sollen Problemfelder und Defizite deutlich

werden, die zugleich allgemeine Einblicke in die Praxis der Strafverfolgung in der Steiermark in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlauben.

Einleitende Bemerkungen zu Quellenlage und Forschungsstand

Die Quellen für die vorliegende Darstellung und Analyse stammen überwiegend aus dem steiermärkischen Landesarchiv. Die wichtigste Grundlage bildet dabei der Bestand des innerösterreichischen Appellationsgerichtes. Diese Behörde wurde 1782 unter Kaiser Joseph II. mit Sitz in Klagenfurt eingerichtet und diente nach dem Patent vom 18. April 1782 als allgemeine zweite Instanz „in den Rechtsangelegenheiten, so in dem Bezirke des Landes Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, dann Tyrol vorfallen [...]“.¹ Das Appellationsgericht war zugleich Kriminalobergericht und damit zweite Instanz der Strafgerichtsbarkeit.² Nach den Bestimmungen des Franziszeischen Strafgesetzbuches von 1803 musste bei schweren Verbrechen jedes Urteil einer Strafgerichtsbehörde erster Instanz vor der Bekanntmachung dem Appellationsgericht vorgelegt werden. Das Obergericht prüfte den Gang der Verhandlung und die Urteilsfindung und erstellte ein Gutachten über den erlassenen Richtspruch, den es gegebenenfalls abändern konnte.³ Die Appellationsgerichtsprotokolle bieten damit eine zusammenfassende, konzentrierte Darstellung der erstgerichtlichen Strafverfahren und verweisen zugleich auf Mängel in der Prozessführung.

¹ Anfang des 19. Jahrhunderts verschoben sich im Zuge der Koalitionskriege die territorialen Zuständigkeiten immer wieder.

² Zit.n. PLANER, *Recht und Richter* 101; ŽONTAR, *Verwaltung* 40–42.

³ Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, und dem Verfahren bei denselben (Wien 1803), 1. Teil, §§ 433–441; JGS 626/1803.

Allerdings gibt es keine geschlossene Überlieferung des Bestandes, und viele Akten sind nicht mehr erhalten. Insgesamt wurden rund 30 Appellationsgerichtsprozesse durchgearbeitet, wobei allein die Protokolle der Zentraluntersuchung mehrere hundert Seiten ausmachen. Ein quellenimmanenter Nachteil ist jedoch, dass in den Protokollen des Obergerichtes jedes Geschehen doppelt gefiltert wiedergegeben wird. Schon bei Gerichtsakten an sich zeigt sich die Problematik, dass jede Verhörsituation durch Asymmetrie und Zwang geprägt war und scheinbare Authentizität von Aussagen meist nur das Konstrukt der Behörde darstellt, deren Sichtweise die Darstellung zudem beeinflusste.

Zusätzlich zu den Appellationsgerichtsprotokollen wurden die Gerichtsbestände mehrerer steierischer Herrschafts-, Stadt- und Marktarchive durchgesehen, in denen „Stradafisel“ Erwähnung finden. Sie bieten hinsichtlich ihrer Überlieferung und Aussagekraft jedoch ein höchst uneinheitliches Bild; eigentliche Verhörsprotokolle sucht man vergebens. Wertvolle Ergänzungen bot in jedem Fall der Sammlungsbestand der „Steckbriefe“, in dem ein guter Überblick über die in der Steiermark kursierenden, gedruckten Fahndungslisten und Täterbeschreibungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu finden ist. Auch die Bestände der zentralen politischen Verwaltungsbehörde der Steiermark, des Grazer Guberniums, dienten als Quelle, genauso wie auf die Sterbematriken des Strafhauses Karlau im Diözesanarchiv Graz-Seckau zurückgegriffen wurde.⁴

Aus all diesen Mosaiksteinen setzt sich ein Bild der „Stradafisel“ und ihrer Strafverfolgung zusammen, das freilich manche Unschärfen und

⁴ Diözesanarchiv Graz-Seckau, Altmatriken des Strafhauses Graz-Karlau, Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch II (1818–1825) und III (1825–1884). Die Kriminalprotokolle des innerösterreichischen Senats der Obersten Justizstelle wurden größtenteils durch den Justizpalastbrand vernichtet.

Widersprüchlichkeiten in sich birgt.⁵ Was trotz aller Recherchen nicht geboten werden kann, ist eine quantitativ exakte Auflistung der tatsächlich vor Gericht behandelten Fälle, die mit dem Etikett „Stradafisel“ versehen waren. Es gibt keine zentrale Erfassung der in der Steiermark Anfang des 19. Jahrhunderts verhandelten Strafprozesse, sondern nur Anhaltspunkte in den erhaltenen Protokollen, die Rückschlüsse erlauben. Vieles muss daher vage bleiben, da die Quellenlage keine anderen Ergebnisse zulässt.

Trotz dieser Einschränkungen wird gerade durch die Analyse der Akten des überregional tätigen Appellationsgerichtes erstmals das Phänomen der „Stradafisel“ auf breiterer Ebene fassbar. In der steirischen Landesgeschichte fand diese „Räuberbande“ bisher nur in ortsgeschichtlichen Randnotizen Erwähnung und wurde in seiner großräumigen Vernetzung nicht erkannt. Gleiches gilt für die ungarischen „Stradafisel“, die in der burgenländischen Orts- und Regionalgeschichte ihren Niederschlag gefunden haben.⁶ Mit dem Aspekt der Fahnenflucht und Desertion im Rahmen dieser Verbrechergruppe hat sich bereits Christoph Tepperberg beschäftigt, genauso hat die Gaunergesellschaft der „Stradafisel“ im Zusammenhang mit Übernamen und Identifikationscodes durch Andreas Fischnaller Eingang in die Forschungsliteratur gefunden.⁷

Die Bandenkriminalität oder gar ihre Strafverfolgung ist im Bereich des Herzogtums Steiermark im Allgemeinen nicht gut erforscht,⁸ ganz

⁵ Weitere Studien dazu vgl. HAMMER-LUZA, Stradafisel. Räuberbande 434–451; DIES., Stradafisel. Sozialstrukturen und Alltagsleben 189–222; DIES., Stradafisel. Kriminelle Umtriebe 14–18.

⁶ Vgl. BRUNNER, Oberzeiring 72–74; HOMMA, PRICKLER, SEEDOCH, Pinkafeld 64–66.

⁷ Vgl. FISCHNALLER, Ranzenbart Trautel 53–78; TEPPERBERG, Räuber, Mörder, Deserteure 197–224.

⁸ Vgl. etwa GASSLER, Gauner (Diss) 66f.; DERS., Gauner (ZHVSt) 223–254. – Zur Raubkriminalität in der Steiermark vgl. KRONSTEINER, Räuber – Gauner – unehrli-

im Gegensatz etwa zu Niederösterreich, wo es eine sehr intensive Beschäftigung mit dem Thema gibt. Für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hat hier insbesondere die Figur des „Räuberhauptmanns“ Johann Georg Grasel das Interesse geweckt.⁹ Auch für Kärnten und für Oberösterreich liegen entsprechende Arbeiten vor,¹⁰ ebenso für den Raum von Tirol und Vorarlberg.¹¹ Grundlegend für ganz Österreich sind schließlich die Studien von Gerhard Ammerer zu Vaganz und zu fahrenden Leuten, aus denen sich Mitglieder von Diebs- und Räubergesellschaften vornehmlich rekrutierten.¹²

Für Deutschland gibt es bereits eine lang zurückreichende Tradition in der Beschäftigung mit historischen „Gaunerbanden“, sodass hier exemplarisch nur einige impulsgebende Arbeiten genannt werden können.¹³ Wiederkehrendes Thema ist neben anderen natürlich auch hier die Strafverfolgung im absoluten sowie im modernen Staat, wobei die Ergebnisse aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher, administrativer und

che Leute 22; MANDL-NEUMANN, Im Wald, da sind die Räuber 159–171; ROTH, Raub-, Diebs-, Mörder- und Zigeunergesinde 645–656; KLUG, Steirische Steckbriefe 99–116. Notburga Klug ortet anhand ihrer Auswertung von Steckbriefen zwar vermehrte Bandenkriminalität in der Steiermark, definiert mit „Bande“ aber bereits jede Gruppe von mindestens drei Personen.

⁹ Vgl. HITZ, Johann Georg Grasel; PAUSER, Robert Bartsch, 367–384; PLATZGUMMER, ZOLLES, Johann Georg Grasel vor Gericht; SCHINDLER, Johann Georg Grasel 521–530; RUPPRECHT, Stchwurzen-Hundshannerl-Schremserbuben 123–176.

¹⁰ Vgl. WEINGAND, Krapfenbäck Simerl; DERS., Simon Kramer – Räuber und Rebell 465–482; DERS., Simon Kramer – vom Kärntner Briganten zur Sagenfigur 531–550; SCHEUTZ, „Galgenvögel“ 316–346; DERS., Räuber, Mörder, Teufelsbrüder.

¹¹ Vgl. FISCHNALLER, „Sterzinger Komplizität“ 299–317; DERS., Simon Gschnell; HEINZLE, Räuberbanden.

¹² Vgl. AMMERER, Heimat Straße; DERS., FRITZ, Gesellschaft der Nichtsesshaften 7–21.

¹³ Vgl. DANKER, Räuberbanden; DERS., Geschichte der Räuber und Gauner; KÜTHER, Räuber und Gauner; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität; SIEBENMORGEN, Schurke oder Held?

organisatorischer Vorgaben keine unmittelbare Vergleichsbasis bilden. Abschließend soll noch auf eine jüngere Arbeit aus der Schweiz verwiesen werden, die eine präzise Analyse des „Großen Gauner- und Kellerhandels“ von 1824 bis 1827 bietet und insbesondere die Verhörstrategien der Behörden im Zuge des Strafverfahrens und die daraus gewonnene – oder konstruierte – „Wahrheit“ entlarvt.¹⁴

Die „Stradafisel“ – Charakteristika einer „Räuberbande“

Der Name „Stradafisel“ leitet sich aus der Gaunersprache ab. „Strada“ stand für die Straße, „fisel“ bedeutet Bursche, Mann, eigentlich männliches Geschlechtsteil.¹⁵ Nach Eigendefinition verstanden sich die „Stradafisel“ und „Stradamusch“, wie die weiblichen Mitglieder der Bande hießen, als „Reisende, welche auf dem Lande herumgehen und vom Betteln und Stehlen leben“.¹⁶ Die zeitgenössischen Behörden gingen jedenfalls von einer mehr oder weniger zusammenhängenden „Diebs- und Räuberbanda“ aus, deren Gefährlichkeit sie überaus hoch einschätzten. Immer wieder betonte man, wie listig die „Stradafisel“ ihre Verfolger in die Irre führen, wie mühelos sie die Mauern der Arreste überwinden konnten und wie viel Aufwand ihre Habhaftmachung und gerichtliche Untersuchung bedeutete.¹⁷

All diese Zuschreibungen müssen allerdings mit größter Vorsicht betrachtet werden, ja es stellt sich die Frage, ob und inwieweit tatsächlich von einer regelrechten Bande gesprochen werden

kann.¹⁸ Legt man die Definition von Zedlers Universallexikon an – „eigentlich nichts anders als ein gantzer Hauffen solcher Leute, die mit einander auff Stehlen und Rauben ausgehen“¹⁹ – so ist dies zu bejahen. Auch mehrere Verhör- und Zeugenaussagen deuten darauf hin, dass sich die „Stradafisel“ als eine Art Gemeinschaft verstanden.²⁰ Der Verdacht ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass derartige Modelle erst im Zuge der Strafverfolgung konstruiert wurden und in dieser ausgeprägten Form niemals existierten. Tatsächlich lassen sich bei näherer Betrachtung nicht viele gemeinschaftsstiftende Momente der „Stradafisel“ ausmachen. Die Verbindung wies weder klare Strukturen noch eine hierarchische Ordnung auf, es gab keinen Anführer, sondern bei jedem kriminellen Übergriff bildeten sich oft zufällig eigene Führer- und Gefolgschaften heraus.²¹ Gerade bei einer überregional tätigen Gesellschaft wie den „Stradafiseln“ entstanden im Laufe der Jahre unterschiedliche Netzwerke. Das geographische Verbreitungsgebiet war zu groß, als dass überall ein- und dieselben Schlüsselfiguren und Helfershelfer anzutreffen gewesen wären. Nur in regionalem Rahmen konnten sich „Hauptmänner“ mit besonderer krimineller Energie profilieren. Den wichtigsten Leitfaden für die Verfolgung einzelner Mitglieder bildeten die Aussagen der bereits verhafteten Verbrecher. Wer in Gegenüberstellungen erkannt wurde, galt als „Stradafisel“. Damit klassifizierte man in erster Linie jene Männer und Frauen als Mitglieder der Bande, die durch die Häufigkeit ihrer Straftaten mit entsprechend vielen anderen Verbrechern in Kontakt gestanden waren und die gemeinsam

¹⁴ BAUR, Erzählen vor Gericht.

¹⁵ Vgl. GRIMM, GRIMM, Deutsches Wörterbuch 3, 1690; 6, 2731; LEXER, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch 290; SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch 768, 1681.

¹⁶ StmkLA, AG 78/1824.

¹⁷ Vgl. HAMMER-LUZA, „Stradafisel“. Sozialstrukturen und Alltagsleben 219f.

¹⁸ Zum Bandenbegriff vgl. DANKER 277–279.

¹⁹ ZEDLER, Universallexikon 30, 580.

²⁰ StmkLA, AG 15356/1825, Einleitung.

²¹ Übereinstimmend: HARTL, Wiener Kriminalgericht 309f.; KÜTHER, Räuber und Gauner 50; PAMMER, Randgruppenkriminalität 64; RUPPRECHT, Stichwurzeln-Hundshannerl-Schremserbuben 149–152; SCHEUTZ, Räuber, Mörder, Teufelsbrüder 112f., 264.

den Mittelpunkt einer allgemeinen Kriminalitätsgesellschaft bildeten. Die „Stradafisel“ waren zwar eine Gruppe von Menschen, die am Rande der Gesellschaft lebten und agierten, aber dennoch in steter Verbindung mit ihr stand. In diesem Sinne ist der Begriff der „Räuberbande“ zu relativieren und zum Teil auf behördliche Etikettierungen zurückzuführen.²²

Über den Umfang dieser Gruppe können nur grobe Schätzungen angestellt werden. Die erste steckbriefliche Beschreibung der „Stradafisel-Bande“ 1822 umfasste jedenfalls 53 Personen, und zwar 30 Männer und 23 Frauen.²³ Drei Jahre später wollte man rund 150 „Stradafisel“ namhaft gemacht haben, die zum Großteil bereits in gerichtlicher Untersuchung standen. Die Untersuchungsbeamten vermuteten jedoch, dass der Kreis dieser bekannten Bandenmitglieder kaum ein Drittel aller „Stradafisel“ ausmachen würde, womit man letztlich von bis zu 450 involvierten Personen ausging,²⁴ was allerdings sehr hoch gegriffen scheint.

Wenngleich die kriminelle Laufbahn mancher Mitglieder der „Stradafisel“ schon weitaus früher begonnen hatte, setzte man den allmählichen Beginn ihres Zusammenschlusses um 1817 an. Ursprünglich dürfte der Schwerpunkt im Westen Österreichs gelegen haben, weshalb die Verbindung auch als „Tyroler-Bande“ bezeichnet wurde.²⁵ Die ersten Steckbriefe beziehen sich auf Straftaten im bayerisch-österreichischen Grenzgebiet, in Salzburg und Oberösterreich, allmählich auch in Böhmen und Niederösterreich.²⁶ Als besonderer regionaler Schwerpunkt

entwickelte sich schließlich die Obersteiermark, von wo aus die Bande ihre Streifzüge auf die Süd- und Weststeiermark sowie auf Kärnten ausdehnte. Im innerösterreichischen Raum fanden die Aktivitäten der „Stradafisel“ mit dem Abschluss der sogenannten „Zentraluntersuchung“ 1825 weitgehend ihr Ende, im steirisch-niederösterreichischen Grenzgebiet bzw. in Westungarn dauerte das bis 1827.²⁷

Am häufigsten innerhalb dieser Gaunergesellschaft waren Eigentumsdelikte in jeder Form. Die Bandbreite reichte von kleinen Gelegenheitsdiebstählen in Feld und Wald bis hin zu schwerem Einbruch zur Nachtzeit. Gestohlen wurde grundsätzlich alles, neben Geld, Leinwand, Kleidung genauso jede Art von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgütern. Auch bei den Opfern machte man keinen Unterschied in ihrer sozialen Stellung.²⁸ Nicht alltäglich waren Raubzüge, die meist von einer Gruppe von drei bis fünf Personen durchgeführt wurden. Zur Einschüchterung und Verteidigung führte man zwar Waffen mit sich und zögerte nicht, die Raubopfer zu misshandeln, um sie zur Herausgabe ihres Vermögens zu bewegen, trotzdem waren brutale Gewaltakte mit Todesfolge selten.

Ineffizienz der Behörden und ihrer Maßnahmen

Ein Hauptproblem in der Strafverfolgung der „Stradafiselbande“ lag in der Vielfalt der involvierten Behörden. Nur ein geringer Teil der Bandenmitglieder wurde auf frischer Tat bei einem Diebstahl oder einem Raubüberfall ertappt, die meisten von ihnen gerieten zufällig als

²² Vgl. HAMMER-LUZA, „Stradafisel“. Sozialstrukturen und Alltagsleben 190–195.

²³ StmkLA, Steckbriefe, Einzelreihe, Kart. 50: Beschreibung, 31. 10. 1822.

²⁴ StmkLA, AG 15356/1825, Heft 1.

²⁵ Zum Auftreten der Bande in Tirol vgl. FISCHNALLER, Simon Gschnell 94–100.

²⁶ StmkLA, AG 15356/1825, Heft 1; Steckbriefe, Einzelreihe, Kart. 50: Bekanntmachung, 27. 6. 1822; Beschreibung, 20. 7. 1822.

²⁷ Zum Auftreten der Bande in Ungarn vgl. HOMMA, PRICKLER, SEEDOCH, Pinkafeld 64–66; TEPPERBERG, Räuber, Mörder, Deserteure 197–224.

²⁸ Damit bildeten die „Stradafisel“ keine Ausnahme. Vgl. AMMERER, Devianz 22–31; FISCHNALLER, Sterzinger Komplizität 307–311; HITZ, Johann Georg Grasel. Karriere 24; WEINGAND, Krapfenbäck Simerl 35.

Bettler und Vaganten in das Visier der Amtspersonen. Folgerichtig war ihre erste Anlaufstation eine politische Behörde in Form einer Bezirksobrigkeit.²⁹ Nur wenn sich die Verdachtsgründe einer verbrecherischen Handlung mehrten, erfolgte eine Weiterleitung an das zuständige Landgericht. War dieses jedoch nicht mit einem Kriminalrichter besetzt, musste wiederum die Abordnung einer dazu berechtigten Justizperson beantragt werden, etwa in Form eines Bannrichters.³⁰ Die unter Kaiser Joseph II. begonnene Reform der Kriminalgerichtsbarkeit wurde unter seinen Nachfolgern nicht mehr weiter betrieben, wodurch man in der Strafrechtspflege bis 1848/49 mit längst veralteten Strukturen zu kämpfen hatte.³¹ Infolge der phasenweisen Überforderung der steirischen Erstgerichte kam dem innerösterreichischen Appellationsgericht in Klagenfurt als Kriminalobergericht eine umso größere Bedeutung zu.³² Auch die Oberste Justizstelle wurde mehrfach zur Bestätigung von Urteilen herangezogen. Ein Teil der beschuldigten „Stradafisel“ unterlag als Soldaten bzw. Deserteure aber gar nicht der Zivil- sondern der Militärgerichtsbarkeit.³³ Das Generalkommando Graz sah sich allerdings außerstande, gegen all diese Schwerverbrecher den Prozess zu führen, sodass der obersteirische Bannrichter die Weisung erhielt, zur Räuberbande gehörige „Militär-Inquisiten“ in seine Untersuchung einzubeziehen. Nur die Aburteilung selbst wurde vom Generalkommando vorgenommen.

Im August 1824 saßen insgesamt 105 „Stradafisel“ bei 38 unterschiedlichen Behörden in Untersuchungshaft, im Dezember 1825 waren es

schon 121 „Stradafisel“ bei 47 Behörden.³⁴ Nicht nur organisatorisch, sondern auch hinsichtlich ihrer regionalen Verteilung wiesen diese Ämter und Gerichte eine beeindruckende Bandbreite auf. Abgesehen davon, dass alle deutschen Erbländer der Habsburgermonarchie vertreten waren, hatten die „Stradafisel“ ihr verbrecherisches Netzwerk von Deutschland und der Schweiz über Schlesien, Böhmen und Mähren bis nach Ungarn geknüpft. Damit fanden sich die Kriminalrichter auch mit fremden Strafgesetzen konfrontiert, deren Relevanz und Vergleichbarkeit mit dem österreichischen Strafgesetzbuch zu prüfen waren.

Eine grundsätzliche Schwierigkeit bildete die Frage der Zuständigkeit einer Behörde. Die beteiligten Justizpersonen schätzten ihre wechselseitigen Kompetenzen durchaus unterschiedlich ein, sodass sich Überschneidungen und Streitigkeiten nicht vermeiden ließen. Nicht immer lag die Strafverfolgung in der Kompetenz desjenigen Landgerichtes, das die Verhaftung eines „Stradafisel“ vorgenommen hatte. Zeigte sich nämlich, dass der Beschuldigte bereits bei einer anderen Behörde in Untersuchung gestanden hatte, aber beispielsweise entwichen war, so musste der Inquisit dorthin zurückgestellt werden. Da die Bandenmitglieder jedoch teilweise unter falschem Namen operierten, konnte die Sachlage nicht immer eindeutig geklärt werden. Nachdem die Abführung einer Kriminaluntersuchung viel Mühe, Geld und Ärger bedeutete, war die Versuchung der Obrigkeiten groß, sich mit einem vermeintlichen Verbrecher nicht weiter zu belasten, sondern ihn so schnell wie möglich aus dem eigenen Zuständigkeitsbezirk zu schaffen. Eine Vielzahl von Mitgliedern der „Stradafiselbande“ war im Laufe ihrer kriminellen Tätigkeit bereits mehrmals verhaftet und angehalten worden. Der Effekt war meist derselbe: Nach einer halbherzigen Untersuchung

²⁹ Vgl. MELL, Grundriss 621–626.

³⁰ Vgl. MELL, Bannrichteramt 104–133.

³¹ Vgl. MELL, Kriminalgerichtsorganisation 61–112; DERS., Verstaatlichung der Strafgerichte 1–24.

³² Vgl. PLANER, Recht und Richter 100–103.

³³ An die Soldateneigenschaft knüpften sich einige Strafverschärfungen. Vgl. HITZ, Johann Georg Grasel. Probleme 190f.

³⁴ StmkLA, AG 55/1823; AG 15356/1825, Einleitung.

ohne eigentlichem Ergebnis und einem mehrwöchigen Arrest mit oder ohne Urteilsspruch erfolgte die Verschiebung an den mutmaßlichen Heimatort. Das Engagement der Gerichte war bald erschöpft, intensivere Nachforschungen wurden routinemäßig nicht angestellt. Selbst eindeutige Verdachtsmomente konnten manche Landgerichte nicht davon abhalten, eine Sorglosigkeit an den Tag zu legen, die geradezu fahrlässig anmutet. So wurde der Dieb und Räuber Joseph Funda aufgrund seiner steckbrieflichen Beschreibung als „Stradafisel“ im April 1822 zwar vom Landgericht Frauenburg verhaftet. Das Gericht entzog sich jedoch einer weiteren Kriminaluntersuchung, sodass der Verdächtige wieder in Freiheit gelangte und auf Einschreiten des obersteirischen Banngerichtes erst Monate später mühsam durch die Bezirksherrschaft Spielberg bei Knittelfeld wieder eingebracht werden konnte, wobei sich in der Zwischenzeit weitere Straftaten angesammelt hatten.³⁵

Auch andere steirische Gerichte versuchten mit allen Mitteln, den Aufwand und die Kosten eines aufwendigen Strafverfahrens abzuwälzen, bis hin zum erbitterten „Jurisdiktions-Ablehnungsstreit“. Um ein Haar wäre sogar der ganze Prozess gegen die „Stradafisel“ nicht ins Rollen gekommen, nachdem das Landgericht Reifenstein die von der Bezirksobrigkeit Propstei Zeiring eingebrachten sechs Bandenmitglieder nach einem Monat wieder zurückstellen wollte, und zwar „mit dem Bedeuten, dass keine rechtliche Anzeigung zur peinlichen Untersuchung vorhanden sei“.³⁶ Nachdem die Bezirksobrigkeit ob dieses Vorgehens jedoch Zweifel hatte und Beschwerde beim Obergericht erhob, wurde man höheren Ortes auf die Angelegenheit aufmerksam und entschied, dass der obersteirische Bannrichter die Untersuchung übernehmen

sollte, allerdings auf Kosten des pflichtvergesenen Landgerichtes.³⁷

All diese Schwierigkeiten vor Augen, bemühte man sich seitens der Verantwortlichen um eine Konzentration der Strafuntersuchung gegen die „Stradafisel“. Zum einen forcierte man die Delegation der Prozesse an größere, besser ausgestattete Landgerichte, zum anderen richtete man auf Wunsch des Wiener Hofes eine eigene Zentraluntersuchung gegen die „Häuptlinge“ und federführenden Mitglieder der Bande ein. Sie wurde aus organisatorischen Gründen in Graz abgeführt und sollte 15 Personen umfassen. Erst mit dieser Maßnahme konnte die Strafverfolgung gegen die im Land verstreut agierenden und zum Teil schon in Gewahrsam befindlichen „Stradafisel“ intensiviert und entscheidend vorangetrieben werden. In der Zentraluntersuchung flossen die wichtigsten Ergebnisse zusammen und konnten ihrerseits zur Aufklärung noch offener Tatbestände bei anderen Gerichten beitragen. Die Leitung des Unternehmens lag in den Händen des erfahrenen und lang gedienten obersteirischen Bannrichters Johann Christian Gräff. Er entwickelte im Laufe der Zeit ein umfassendes Wissen über die Gaunergesellschaft, deren Verfolgung er regelrecht zu seinem persönlichen Anliegen machte. Ende des Jahres 1824 betonte er, dass er seit Beginn der Zentraluntersuchung jeden Tag, auch an Sonn- und Feiertagen, gearbeitet habe. Tatsächlich belegen seine monatlichen Tätigkeitsberichte, dass er vermeintliche Bandenmitglieder über Wochen hinweg täglich zum Verhör rufen ließ.³⁸

Die Kriminaluntersuchungen gegen die „Stradafiselbande“ offenbaren allerdings nicht nur die Ineffizienz der Gerichte, sondern auch das Versagen aller polizeilichen Maßnahmen zur Verbrechensprävention und Verbrechensbekämpfung.

³⁵ StmkLA, AG 10789/1824.

³⁶ StmkLA, AG 78/1824.

³⁷ StmkLA, AG 78/1824.

³⁸ StmkLA, AG 55/1823.

fung auf dem Land.³⁹ Pass- und Meldevorschriften wurden nur unzureichend eingehalten, und der Grenzschutz bildete kein ernsthaftes Hindernis für den Verkehr fahrender Leute.⁴⁰ Besonders zwecklos erwies sich das Schubsystem, mit dem straffällig gewordene Personen von Landgericht zu Landgericht an ihren Geburts- oder Zuständigkeitsort gebracht werden sollten.⁴¹ Dabei unterlagen sie nur einer eingeschränkten Kontrolle. Als der „Stradafisel“ Johann Haßlacher und seine Gefährtin an die Landesgrenze verschoben wurden, verkauften sie auf dieser Reise unter den Augen der Gerichtspersonen ganz selbstverständlich ihr vorher erbeutetes Diebsgut, um sich davon Nahrungsmittel zu beschaffen.⁴² Für erfahrene Kriminelle bildete es in der Regel keine Schwierigkeit, dem Schubbegleiter zu entkommen und eigene Wege einzuschlagen; die 31-jährige „Stradamusch“ Anna Haßlacher schaffte das selbst in hochschwangerem Zustand. Schließlich zeigte der Schub auch langfristig keinen Erfolg, da die abgeschobenen Personen umgehend an ihren bisherigen Wirkungsort zurückkehrten. So war Anna Haßlacher vor ihrer banngerichtlichen Untersuchung insgesamt schon acht Mal verhaftet und in ihre Heimat Bayern verschoben worden, aber jedes Mal in die Steiermark zurückgekehrt.⁴³

Zumindest eingeschränkte Wirksamkeit entfaltete die Methode der Streifung. Um verdächtige Elemente aufzuspüren, wurden regelmäßig General- und Partikular-Visitationen durchgeführt, bei denen die Untertanen zu vorher nicht bekannten Terminen das Terrain ihres Bezirkes systematisch und flächendeckend durchsuchen

mussten. Tatsächlich gelang es auf diese Weise, einiger „Stradafisel“ habhaft zu werden, doch stand der mäßige Erfolg in keinem Verhältnis zum enormen Aufwand. Im Kreisamt Bruck an der Mur erging etwa im Oktober 1822 der Auftrag an alle Bezirksobrigkeiten, nicht nur eine Nacht und einen ganzen Tag nach Mitgliedern der Gaunerbande Ausschau zu halten, sondern diese Aktion vielmehr jede Woche sechs Wochen lang fortzusetzen. Die dauernde Aufmerksamkeit der jeweils dazu abgeordneten „30 tauglichen Individuen“ bleibt freilich zu bezweifeln.⁴⁴ Aus den Aussagen führender „Stradafisel“ ist außerdem zu entnehmen, dass angesetzte Hauptstreifungen der Räuberbande sehr wohl bekannt waren und Anlass zum großräumigen Ausweichen gaben.⁴⁵

Auch das Medium des Steckbriefs, dessen Charakterisierungen die Grundlage für die Entdeckung und Verhaftung von Mitgliedern der Räuberbande bilden sollten, erwies sich als äußerst fehleranfällig.⁴⁶ Die Personenbeschreibungen wurden auf der Basis der Aussagen von bereits verhafteten „Stradafisel“ erstellt und waren daher stark subjektiv geprägt. Oft gab es nur vage, ungenaue Angaben, die zudem auf Hörensagen beruhten und nicht frei von Stereotypen waren, sodass sie mehr Verwirrung stifteten als Nutzen brachten. Auch die Signifikanz von Merkmalen wie: „Er reiset unter verschiedenen Namen und wechselt seine Kleider“ oder „Er hat einen stürmischen Blick, viel graue Haare,

³⁹ Zur Kriminaluntersuchung im Vormärz und seinem Instrumentarium vgl. auch FISCHNALLER, Simon Gschnell 130–140, 222–226.

⁴⁰ Umfassend vgl. HEINDL, SAURER, Grenze und Staat.

⁴¹ Vgl. REITER, Ausgewiesen, abgeschoben; WENDELIN, Schub und Heimatrecht 173–346.

⁴² AG 15356/1825, Heft 3.

⁴³ AG 15356/1825, Heft 4.

⁴⁴ StmkLA, Mürzzuschlag, Stadt, Kart. 102, Heft 446: Untersuchungs- und Strafakten 1822; Kart. 103, Heft 447: Untersuchungs- und Strafakten 1823; Kart. 103, Heft 451: Untersuchungs- und Strafakten 1827; Oberzeiring, Markt, Kart. 1, Heft 6: Strafsachen 1822–1823. Daran konnten wohl auch die „verabreichten Erfrischungen“ an Brot und Wein wenig ändern. StmkLA, Lamberg, Familie, Kart. 442, Heft 1775: Bezirksrechnungen, 1825.

⁴⁵ StmkLA, AG 15356/1825, Heft 1.

⁴⁶ Zu Steckbriefen als Quelle vgl. BLAUERT, WIEBEL, Gauner- und Diebslisten; MÜLLER, Steirische Steckbriefe; SEIDENSPINNER, Jaunertracht 47–55.

und war vor 4 Jahren halbbäurisch gekleidet“ muss bezweifelt werden.⁴⁷ Überhaupt waren Nachträge bzw. Widerrufungen von Steckbriefen an der Tagesordnung, was die Sache für die Exekutivbeamten nicht einfacher machte.

Untersuchungsarreste und Aufsichtspersonal

Grundvoraussetzung für die Abhaltung eines Strafverfahrens bildete die ordnungsgemäße Verwahrung und Betreuung der Untersuchungsgefangenen, dies um so mehr, je länger ein Prozess andauerte. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches von 1803 verlangten nicht nur nach Sicherheit, Luft und Licht, sondern auch nach ausreichendem Raum, um vermeintliche Komplizen getrennt voneinander unterbringen zu können.⁴⁸ Die Realität auf dem Lande sah freilich ganz anders aus, hier konnten oft nicht einmal die grundlegendsten Anforderungen an ein Untersuchungsgefängnis erfüllt werden.⁴⁹ Um die Arreste der Bezirksobrigkeiten, die die ersten Anlaufstationen für verdächtige Verbrecher bildeten, war es besonders übel bestellt, hier musste bei großem Bedarf schon einmal ein Stallgebäude als Ersatz herhalten.⁵⁰

Entweichungen aus den nur unzureichend gesicherten Gefängnissen gehörten daher zum kriminellen Alltag. Nicht nur kräftigen Männern gelang es im Laufe ihrer Karriere mehrmals, Holzwände und Mauern zu durchbrechen, auch Frauen und Jugendliche wussten sich ohne weiteres zu befreien. Die „Stradamusch“ Theresia Haaß und Elisabeth Gißerin zerbrachen in ihrem Arrest im Landgericht Schwanberg Stück für

Stück den gemauerten Kachelofen, um durch die Einheizöffnung hinaus zu schlüpfen; bei dieser Gelegenheit befreiten sie gleich ihren Kameraden aus einer anderen Zelle.⁵¹ Fluchthilfe bildete überhaupt einen wichtigen Punkt im Leben der Räuberbande, weniger aus Solidarität als vielmehr aus Eigennutz, um nicht selbst verurteilt zu werden. Nicht nur einmal geschah es, dass Gefangene heimlich von außen Werkzeug und Waffen zugesteckt bekamen, um ihre Ketten zu lösen und sich den Weg aus dem Gefängnis zu bahnen. Die „Stradamusch“ Theresia Rath nahm zu diesem Zweck sogar eigens die Stelle einer Magd beim Landgerichtsdieners von Freenstein an.⁵² Im Sommer 1822, als im Raum Leoben/Göß in mehreren Landgerichten Mitglieder der „Stradafisel“ einsaßen, glaubte der obersteirische Bannrichter Gräff Anzeichen einer bedrohlichen Zusammenrottung der Gaunergesellschaft zu erkennen,⁵³ und selbst in der Grazer Murvorstadt, wo ab Mai 1823 in einer Kaserne gegen mehrere Rädelsführer der Räuberbande der Prozess geführt wurde, war das Gerichtspersonal vor mysteriösen Attentaten nicht gefeit.⁵⁴ Freilich spielten bei dieser stilisierten Gefährlichkeit der „Stradafisel“ auch fiktionale Elemente eine Rolle, genauso wie das Interesse der Behörden, vor diesem Hintergrund eigene Misserfolge plausibler erscheinen zu lassen.

Tatsache blieb jedoch, dass in vielen Landgerichten schlichtweg kein Platz vorhanden war, um auf einen Schlag eine größere Menge von Untersuchungshäftlingen für längere Zeit aufnehmen oder gar für ihre vorschriftsmäßige Absonderung sorgen zu können. In der Obersteiermark zeigte sich das Problem besonders virulent. Als

⁴⁷ StmkLA, Steckbriefe, Einzelreihe, Kart. 50: Jänner 1822–März 1824, Graz, 20. 7. 1822; 31. 10. 1822.

⁴⁸ StGB 1803, 1. Teil, §§ 307–309.

⁴⁹ Vgl. HOEGEL, Freiheitsstrafe und Gefängniswesen 33–35.

⁵⁰ So etwa ein Schafstall in der Bezirkobrigkeit Propstei Zeiring. StmkLA, AG 14517/1824.

⁵¹ StmkLA, AG 8014/1823; Murau, Stadt, Kart. 18, Heft 398: Strafsachen, Bettlerei und Vagabundiererei 1703–1821.

⁵² StmkLA, AG 6558/1824, 11170/1824.

⁵³ StmkLA, AG 15356/1825, Einleitung.

⁵⁴ StmkLA, AG 55/1823.

im Frühjahr 1822 mehrere vermeintliche Bandenmitglieder in das Landgericht Reifenstein eingeliefert wurden, musste man sie zusammen in einer Zelle verwahren. Die Konsequenz waren perfekt aufeinander abgestimmte Aussagen, die keine Ermittlungserfolge brachten. In der Folge versuchte man, die verhafteten Verdächtigen auf die Arreste der benachbarten Landgerichte aufzuteilen, so dass sich nach Reifenstein gehörige „Stradafisel“ letztlich auch in den Gefängnissen von Frauenburg, Knittelfeld, Göß, Freienstein und Leoben befanden und sogar die Militärkaserne von Leoben als Ausweichquartier dienen musste.⁵⁵ Eine Organisation und Koordination von Kriminaluntersuchungen gestaltete sich unter diesen Bedingungen natürlich ausgesprochen mühsam und zeitraubend.

Doch auch beim Kriminalgericht Graz, in dem 1825 nicht weniger als 15 „Stradafisel“ in Untersuchung standen, präsentierten sich die Verhältnisse alles andere als gesetzeskonform. Durch die gedrängte Unterbringung von durchschnittlich 120 Arrestanten pro Tag in den vorhandenen 17 Gefängnisräumen des Grazer Rathauses ließen sich notwendige Absonderungen kaum durchführen.⁵⁶ Ungeniert tauschte man über die Zellen hinweg mündlich und schriftlich Nachrichten aus und besprach sich über Strategien und Verhörsergebnisse. Bannrichter Gräff zeigte sich empört über die „Korruption der in dem Rathausgebäude zusammen gepfropften Inquisiten“, die seine Untersuchungen massiv behinderte.⁵⁷ Überraschende Gegenüberstellungen konnten damit nicht mehr durchgeführt werden, und durch das schlechte Beispiel fanden sich geständige Inquisiten versucht, ihre Aussagen wieder abzuändern oder ganz zu widerrufen.

⁵⁵ StmkLA, AG 55/1823; AG 15356/1825, Einleitung.

⁵⁶ Vgl. HAMMER-LUZA, Finster, feucht und luftlos 261–282.

⁵⁷ StmkLA, AG 7645/1825.

Zur mangelnden Sicherheit der Untersuchungsgefängnisse kamen schwere sanitäre Missstände, die durch die Überfüllung der Räumlichkeiten noch verschärft wurden. Eine Reihe von verhafteten Bandenmitgliedern, Männer und Frauen, starb noch während ihrer Kriminaluntersuchung. Geschwächt durch nicht ausgeheilte Krankheiten oder Verletzungen mussten sie über Monate und sogar Jahre in abgestickten, oft feuchten und finsternen Verschlagen zubringen, ohne an die frische Luft zu kommen oder ausreichend Bewegung zu machen. In Graz konstatierte man in den Kriminalarresten des Rathauses in erster Linie Brustbeschwerden, aber auch Fieber, Wassersucht, Skorbut und Kachexie („Körperzerfall“) sowie Durchfallerkrankungen konnten zum frühen Tod führen.⁵⁸

Aus dieser Platznot heraus verfiel der Magistrat Graz auf verschiedene Lösungsversuche. Ein eigenes Haus am Sacktor in der Grazer Innenstadt sollte angekauft oder zumindest angemietet werden, um dort Inquisitionsarreste nur für die Mitglieder der „Stradafiselbande“ schaffen zu können.⁵⁹ Als sich diese Möglichkeit aus finanziellen Gründen zerschlug, nützte man zwischenzeitlich eine Militärkaserne, bis man schließlich die Zusage erhielt, einige Zellen im Provinzialstrafhaus der Karlau als spezielle Untersuchungsarreste verwenden zu dürfen. Dem obersteirischen Bannrichter wurden für seine parallel geführte Zentraluntersuchung gegen die „Stradafisel“ in Graz wiederum die Räumlichkeiten der Kleinen Lazarettkaserne zur Verfügung gestellt, die sich rund eine Viertelstunde außerhalb der Inneren Stadt befand. In diesem Gebäude waren zehn Arreste eingerichtet worden,

⁵⁸ StmkLA, Gubernium, Fasz. 47, 2529/1820, 1. Teil: Untersuchung der magistratlichen Arreste zu Graz, 2. 4. 1824; 24. 4. 1826.

⁵⁹ StmkLA, Graz, Bauakten der Alten Registratur, Kart. 11, Heft 41/2: 1823–1225 (2. Teil): Magistratliche Arreste. Vgl. HAMMER-LUZA, Grazer Kriminal 293–345.

so dass man – bei einer gleichzeitigen Belegung von 15 und mehr Untersuchungsgefangenen genau überlegen musste, welche Personen man gefahrlos miteinander unterbringen konnte.⁶⁰

Aus all diesen Schwierigkeiten hatte man aber offenbar für die Zukunft gelernt. Für die Kriminaluntersuchung gegen den österreichisch-ungarischen Zweig der „Stradafiselbande“ 1827 traf man an höchster Stelle eine Jurisdiktions-übereinkunft und entschied, über alle 60 Beschuldigten, unabhängig ihrer Herkunft und des Ortes ihrer Verhaftung, bei ein und demselben Gericht den Prozess zu führen.⁶¹ Zu diesem Zweck wurde in Pinkafeld ein eigenes Haus angemietet, wo sich die deutsch-österreichische, die ungarische und die Militärkommission mit ihren Gerichtspersonen versammelten.⁶²

Die Aufsicht über die Untersuchungsarreste war in der Regel einem oder mehreren Gerichtsdienern anvertraut. Ihr traditionell schlechter Ruf bestätigt sich in vielen Prozessakten gegen die „Stradafisel“.⁶³ Als Gefängniswärter und als Schubbegleiter konnten sie oft der Versuchung des Geldes oder einer zugänglich scheinenden Arrestantin nicht widerstehen und erleichterten zumindest durch ihre Passivität so manchen Fluchtversuch. Dazu kam die hohe Fluktuation innerhalb ihres Berufsstandes, sodass ihre Wege im Nachhinein nicht immer verfolgt werden konnten. Das galt umso mehr, als in Folge der Verhaftungswelle gegen die „Stradafisel“ bisweilen Aushilfsdiener aufgenommen werden mussten. Es darf daher nicht überraschen, dass in den Untersuchungsgerichten auch wichtiges Beweismaterial in Form von Diebsgut ver-

schwand. Der obersteirische Bannrichter blieb jedenfalls in seinen Bemühungen erfolglos, bei der Bezirksobrigkeit Weißkirchen und beim Landgericht Knittelfeld den Verbleib von Wertgegenständen zu klären, die nachgewiesenermaßen verhafteten „Stradafiseln“ abgenommen worden waren.⁶⁴

Selbst ohne böse Absicht provozierte die Ignoranz oder bloße Unwissenheit von gesetzlichen Bestimmungen mitunter unhaltbare Zustände in den Gefängnissen. So nahm man etwa im Landgericht Seggau bei Leibnitz keinen Anstand, während der Kriminaluntersuchung dem mutmaßlichen „Stradafisel“ und Abdecker Johann Kriegseisen, der auch als Vieharzt praktizierte, zu gestatten, im Untersuchungsarrest Besuche zu empfangen und Hilfesuchenden Ratschläge zu erteilen, ja man erlaubte ihm sogar mehrmals, unter Begleitung des Gerichtsdieners den Arrest zu verlassen, um kranke Tiere zu beschauen. In der Zwischenzeit besorgte seine ebenfalls beschuldigte Frau Anna das Hauswesen, hatte man doch ganz darauf verzichtet, sie trotz ihres üblen Leumundes in Untersuchungsarrest zu nehmen.⁶⁵ Unter solchen Umständen war es wenig verwunderlich, dass trotz stärkster Inzichten gegen das Paar Beweise wie durch Zauberhand verschwanden.

Tatbestandserhebung und Beweisführung

Die Grundlage für jeden Strafprozess bildete die Erhebung des Tatbestandes.⁶⁶ Waren die Geschädigten eines Verbrechens nicht mehr auffindig zu machen und die näheren Umstände einer Tat nicht mehr zu klären, konnte eine Beschuldigung kaum aufrecht erhalten werden.

⁶⁰ StmkLA, AG 7645/1825.

⁶¹ StmkLA, AG 886/1828.

⁶² Auch das Wissen des obersteirischen Bannrichters Gräff wurde als Kommissar genützt, wenn auch nicht alle seine Vorschläge – etwa die Einschleusung von „verdeckten Ermittlern“ – umgesetzt wurden: StmkLA, AG 886-1827.

⁶³ Zur Person der Gerichtsdienner vgl. SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität 143–154.

⁶⁴ StmkLA, Weißkirchen, Markt, Kart. 88, Heft 184: Strafsachen 1823–1824; AG 15356/1825, Heft 1.

⁶⁵ StGB 1803, 1. Teil, § 306; StmkLA, AG 15409/1824.

⁶⁶ StGB 1803, 1. Teil, §§ 226–257.

Hier ortete bereits der Bannrichter eine eklatante Nachlässigkeit der steirischen Behörden, die seine Arbeit sehr behinderte. Während etwa in anderen Ländern über die meisten der von den „Stradafisel“ begangenen Verbrechen bereits zeitnahe Tatbestandserhebungen vorlagen, wurden diese in der Steiermark gewöhnlich erst in Folge der konkreten Strafverfolgungen „elend und schleuderisch“ aufgenommen. Diese massenhaften Tatbestandsaufnahmen im Zuge der „Stradafisel-Prozesse“ bedingten in den Kriminaltabellen sogar ein scheinbares Ansteigen der Verbrechenhäufigkeit im Land, da – allerdings rückwirkend – eine Flut neuer Straftaten zur Anzeige kam.⁶⁷

Mit viel Aufwand wurde seitens der Untersuchungsgerichte versucht, mit Hilfe von schriftlichen und mündlichen Kundmachungen Geschädigte zu eruieren.⁶⁸ Um die Umstände eines vom „Stradafisel“ Georg Wolf eingestandenen Raubes in einem „eine Stunde von Fürstenfeld auf einem Weingebirg einschichtig liegenden Bauernhaus“ zu klären, ersuchte der Bannrichter das Grazer Kreisamt, diesen jahrelang zurückliegenden Vorfall in allen Bezirken der genannten Umgegend von den Kirchenkanzeln publik zu machen. Trotz dieser flächendeckenden Verlautbarung kamen aus den betroffenen 14 Bezirksobrigkeiten nur Negativmeldungen, und die Untersuchung musste aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben werden.⁶⁹ Wie indolent und gleichgültig viele Behörden agierten, zeigen unter anderem die Bemühungen des Bannrichters, die Geschädigten eines durch den „Stradafisel“ Johann Matterna beschriebenen Diebstahls ausfindig zu machen. Weder gedruckte Aufforderungen durch die Polizeidirektion noch Aussendungen mittels Botenregister

in den Kreisen Graz, Marburg [Maribor] und Cilli [Celje] hatten Erfolg. Erst als der Bannrichter in Erfahrung bringen konnte, dass das Verbrechen in der Weststeiermark irgendwo zwischen Preding und Groß St. Florian begangen worden sein musste und androhte, „den Inquisiten an den Ort des Verbrechens führen und die Tat commissionaliter auf Kosten der betroffenen Behörden erheben zu wollen“, meldeten sich schlagartig zwei Landgerichte und eine Bezirksobrigkeit, denen das Faktum sehr wohl bekannt war, und die Taterhebung konnte nach monatelanger Verzögerung endlich abgeschlossen werden.⁷⁰ Zum fehlenden Fleiß kam auch eklatante Unwissenheit über verfahrensrechtliche Fragen, sodass das Appellationsgericht als Obergericht mangelhafte Untersuchungsakten immer wieder retournieren musste.

Bei den Verhören mit den „Stradafisel“ hatten die Untersuchungsbeamten neben bewusst gesetzten Falschaussagen gleichermaßen mit Erinnerungslücken zu kämpfen. Die Taten, zu denen die Beschuldigten befragt wurden, lagen regelmäßig Monate, manchmal sogar mehrere Jahre zurück, und so manches Bandenmitglied sah sich aus der zeitlichen Distanz heraus außerstande, jede begangene Straftat genau beschreiben zu können. Die „Stradamusch“ Anna Ertel brachte es auf den Punkt: „Sie irre sich manchmal, wegen der vielen begangenen Verbrechen.“⁷¹ Zeichnete sich ein Rechtsbruch durch außergewöhnliche Ereignisse aus, dann konnten die Tatumstände leichter nachvollzogen werden, sonst fiel das bei einem langen Sündenregister von 70 und mehr Eigentumsdelikten entsprechend schwer. So konnte etwa der „Stradafisel“ Johann Haßlacher seine Diebszüge durch ober- und niederösterreichische Kellergassen nicht mehr genau rekonstruieren, was allerdings auch an den großen Mengen an Alkohol liegen moch-

⁶⁷ StmkLA, AG 55/1823.

⁶⁸ Vgl. StmkLA, Weißkirchen, Markt, Kart. 87, HEFT 183: Strafsachen 1820–1823; Kart. 88, Heft 184: Strafsachen 1823–1824.

⁶⁹ StmkLA, AG 15356/1825, Heft 5.

⁷⁰ StmkLA, AG 15356/1825, Heft 1.

⁷¹ StmkLA, AG 15409/1824.

te, die nach Aussagen der geschädigten Weinbauern dabei verschwunden waren.⁷² Oft kannten die vagierenden „Stradafisel“ die Tatorte nur ungefähr, da sie bloß auf der Durchreise eine günstige Gelegenheit wahrgenommen hatten, und ihre Ortsangaben waren entsprechend vage: „Auf dem Weg von Obdach nach Wolfsberg, in einem Bauernhaus, welches in einem Winkel nahe an der Mur stehe oder welches einzeln auf der Anhöhe stehe.“⁷³ Auch viele Zeitangaben nahmen sich ähnlich unbestimmt aus: Damals, als „das Korn reif zu werden anfang“, als „eben die Kerschen zeitig gewesen“ oder „um die Heumahdzeit“.⁷⁴

Vor diesem Hintergrund überrascht die manchmal detaillierte Schilderung von Beutegut, wobei nur vermutet werden kann, dass dabei wesentliche Impulse von den Schadensverzeichnissen der Opfer ausgingen. In den Butten und Säcken der „Stradafisel“, vor allem aber in diversen Depots bei Hehlern und Helfershelfern, fand sich eine Fülle unterschiedlicher Gegenstände, die es nun im Zuge der Kriminaluntersuchungen zu identifizieren und zuzuordnen galt. Nicht jedes sichergestellte Gut war gestohlen, vieles war auch eingetauscht oder mit geraubtem Geld gekauft worden, was die Verwirrung noch vergrößerte. Gab es Zweifel über die Zurechnung eines Stückes, so blieb als letzte Möglichkeit der direkte Augenschein, was wiederum viele Botengänge von Gericht zu Gericht verursachte. Ziel war es, alle beschlagnahmten Waren entweder ihren rechtmäßigen Eigentümern zurückzustellen oder andernfalls den durch ihre Entwendung verursachten Schaden zu beziffern, wobei diese Anforderung bis zu

den kleinsten Einheiten wie der Menge von unrechtmäßig empfangenen und genossenen „Weinberl und Zibebe“ heruntergebrochen wurde.⁷⁵ Über den Wert des Diebsgutes herrschte freilich nicht immer Einigkeit, da nach Meinung der Beschuldigten die Opfer den erlittenen Verlust deutlich höher einschätzten, als sie ihn zugestehen wollten: „Ihm schein, dass dieser Krämer seine Sachen hübsch hoch angeschlagen habe“, meinte etwa der „Stradafisel“ Johann Haßlacher, als er mit einer Schadenssumme konfrontiert wurde.⁷⁶

Die Tatbestandserhebung umfasste auch die Ermittlung von Komplizen an einem Verbrechen mit der Ausmessung der jeweiligen Beteiligung. Diese Aufgabe stellte die Untersuchungsgerichte vor große Herausforderungen, die bereits bei der Feststellung der Identitäten einzelner „Stradafisel“ begann. Viele Bandenmitglieder kannten einander lediglich unter verschiedenen Übernamen,⁷⁷ einige Gauner wechselten sogar zwischen mehreren Pseudonymen, die sie je nach Gelegenheit annahmen, um etwa bei einer Gefangennahme darüber hinwegzutäuschen, dass sie bereits unter anderen Namen aktenkundig waren.⁷⁸ Auf diese Weise endete so manche Spur im Nichts. In letzter Konsequenz halfen hier nur Gegenüberstellungen. Zu diesem Zweck wurden vermeintliche „Stradafisel“ über hunderte Kilometer weit zwischen Lienz, Salzburg, Brünn [Brno], Wien, Linz und Graz mit dem Wagen hin- und hertransportiert, um direkte Konfrontationen zwischen mutmaßlichen Mitschuldigen herbeizuführen. Absprachen, Falschaussagen und wechselseitige Beschuldigungen waren dabei allerdings an der Tagesordnung. In den meisten Fällen hatte man

⁷² StmkLA, AG 15356/1825, Heft 3.

⁷³ StmkLA, AG 15356/1825, Heft 2; Weißkirchen, Markt, Kart. 87, Heft 183: Strafsachen 1820–1823; Weißkirchen, Markt, Kart. 88, Heft 184: Strafsachen 1823–1824.

⁷⁴ StmkLA, AG 6569/1823; AG 15356/1825, Heft 3, Heft 5.

⁷⁵ StmkLA, AG 78/1824. Vgl. StGB 1803, 1. Teil, §§ 514–525.

⁷⁶ StmkLA, AG 15356/1825, Heft 3.

⁷⁷ Vgl. FISCHNALLER, Ranzenbart Trautel 53–78.

⁷⁸ Vgl. StmkLA, AG 8574/1824; AG 10375/1824; 13650/1824.

es schließlich mit Personen zu tun, die nicht zum ersten Mal vor Gericht standen, sondern schon erprobt im Umgang mit der Justiz waren. Vor diesem Hintergrund fiel es entsprechend schwer, Geständnisse zu erreichen, um die Beweisführung abzusichern. Die hartgesottenen Bandenmitglieder gaben meist nur das zu, was nicht mehr zu leugnen war bzw. Komplizen bereits gestanden hatten. Umso wichtiger war es daher, einzelne „Stradafisel“ abzusondern und davon zu überzeugen, im eigenen Interesse freimütig ihr Wissen über die kriminellen Machenschaften der Bande preiszugeben. Bannrichter Gräff hatte es im monatelangen Umgang mit den ihm zugewiesenen Beschuldigten geschafft, ein gewisses Vertrauensverhältnis aufzubauen, das ihm hier zunutze kam. Wertvolle Erkenntnisse erhielt er auch von Verdächtigen, die schwer krank waren und noch vor ihrem nahen Tod ihr Gewissen erleichtern wollten.

Auf diese Weise blieben die gerichtlichen Untersuchungen über Monate, ja sogar Jahre hinweg in ständiger Bewegung. Neue Geständnisse führten zu weiteren Nachforschungen, die Erhebung bisher unbekannter Tatbestände wiederum zu neuen Geständnissen. Durch die Vernetzung von hundert und mehr Beteiligten gelang es kaum, einen Schlussstrich unter ein Verfahren zu setzen. Mehrfach geschah es, dass bereits verurteilte Verbrecher im Nachhinein weiterer Straftaten überwiesen wurden. Eine Wiederaufnahme der Untersuchung fand in der Regel aber nur dann statt, wenn es sich um ein anderes Delikt handelte als das, worüber bereits geurteilt worden war.⁷⁹ Gerade bei Berufsverbrechern spielte es für die Ausmessung der Strafe keine große Rolle, ob zu 30 oder 40 Diebstählen noch ein weiterer hinzukam. Anders lag die Sache etwa beim „Stradafisel“ Joseph Funda. Der Bannrichter hatte den Mann bereits wegen 21-fachen Diebstahls zu sechs Jahren schweren

Kerkers verurteilt, als neue Beweise gegen ihn wegen zweifachen gewaltsamen Raubes auftauchten. Hier kam es zu einem weiteren Strafverfahren, das dem Täter schließlich lebenslangen Kerker einbrachte.⁸⁰

Bei der Fülle der sich ständig ändernden Fakten und Personenkonstellationen den Überblick nicht zu verlieren, fiel selbst lang gedientem Gerichtspersonal schwer. Bannrichter Gräff musste zugeben, die Untersuchungen nur mehr mit Hilfe „mühsamer Vormerkungen und zeitraubender Übersichtstabellen“ bewältigen zu können.⁸¹ Jede einzelne Straftat der vielfach Beschuldigten hatte den Umfang eines Kriminalprozesses und verlangte intensiven Austausch mit anderen Behörden. Zur Beweisführung eines Raubes, der von mehreren „Stradafisel“ in Böhmen verübt worden war, mussten beispielsweise nicht nur die Tatbestände vor Ort erhoben werden, sondern auch die Aussagen der bei fünf unterschiedlichen Gerichten im In- und Ausland einsitzenden Täterinnen und Täter abgeglichen werden.⁸²

Da die voluminösen Akten nicht so einfach zu trennen waren, wurden permanent Abschriften angefertigt, Exzerpte erstellt und Zwischenberichte gelegt. Der Arbeitsaufwand überstieg dabei alle bisherigen Dimensionen der Gerichtsarbeit und brachte die Gerichte personell an die Grenzen, sodass zusätzliche Aktuare und Schreiber angestellt werden mussten. Allein zu den Verhören der Zentraluntersuchung in Graz wurden abertausende Protokolle angefertigt. So konfrontierte man den „Stradafisel“ Christian Gruber mit mehr als 1.200 Fragestücken, während die „Stradamusch“ Barbara Baininger über nicht weniger als 73 Straftaten und 202 Personen zur Rede gestellt wurde. Streckenweise beschränkte sich der Bannrichter in seiner Berichterstattung darauf, die produzierten Akten nicht

⁷⁹ StGB 1803, 1. Teil, §§ 475–477.

⁸⁰ StmkLA, AG 10789/1824; AG 15356/1825, Heft 6.

⁸¹ StmkLA, AG 55/1823.

⁸² StmkLA, AG 55/1823.

mehr seiten-, sondern vielmehr pfundweise anzugeben. So meldete er, an einem einzigen Tag zu zwei Bandenmitgliedern mehr als 50 Pfund Akten zur Aufarbeitung erhalten zu haben.⁸³ Im Gegenzug wurden von ihm an das Generalkommando „über 100 Pfund Akten“ für die von ihm prozessierten Militärpersonen abgegeben.⁸⁴

All diese Schwierigkeiten hatten überdurchschnittlich lange Untersuchungszeiträume zur Folge. Mitunter wartete man Monate auf die Antwort einer für den Fortgang des Verfahrens wichtigen Frage, sodass ständig Verzögerungen eintraten. So musste Therese Wittmann vulgo „Diendl im Grünen Bandl“ beim Landgericht Straß über zwei Jahre auf ihr Urteil warten, Theresia Haaß vulgo „Gekrauste Thresl“ saß sogar über drei Jahre in Untersuchungshaft.⁸⁵ Auch die Zentraluntersuchung gegen führende Mitglieder der Bande zog sich fast zweieinhalb Jahre lang hin, sehr zum Missfallen der Wiener Hofstelle.

Abschluss und Ausblick

Die Zentraluntersuchung des Bannrichters gegen die „Stradafisel“ in Graz endete mit Schuldsprüchen für alle Beteiligten. Drei Militärpersonen wurden durch den Strang hingerichtet, vier

weitere Haupttäter zu lebenslanglichem Kerker verurteilt. Die übrigen Beschuldigten erhielten mehrjährige Kerkerstrafen, abzusitzen in der Provinzialstrafanstalt der Karlau. Bei den zahlreichen Landgerichten in der Steiermark sah die Erfolgsquote nicht so günstig aus.⁸⁶ Viele vermeintliche Bandenmitglieder mussten aus Beweismangel von den angeschuldigten Verbrechen losgesprochen werden, da sie ohne eigenes Geständnis nicht zu überführen waren. Vor allem Frauen, die sich im Hintergrund gehalten hatten, dürften von den strengen Vorgaben zur Beweisführung profitiert haben. Obwohl etwa Rosalia Mayer vulgo „Besen-Sala“ und ihre Schwester Griselda Mayer vulgo „Besen-Selta“ einer berüchtigten Gaunerfamilie entstammten und auf allen Steckbriefen als übel beleumdete „Stradamusch“ aufschienen, konnte man ihnen nicht einmal die Mitschuld oder Teilnahme an einem Verbrechen zweifelsfrei nachweisen,⁸⁷ und selbst die zweijährige Kriminaluntersuchung gegen Therese Wittmann vulgo „Diendl im Grünen Bandl“ mit vielen Verdachtsmomenten änderte nichts daran, dass man sie letztlich gehen lassen musste.⁸⁸ Die allerorts betonte Gefährlichkeit und Umtriebigkeit der „Stradafisel“ fand in der Urteilspraxis lediglich bedingt seinen Niederschlag. Die übertriebenen Stilisierungen entsprachen nur teilweise der Realität, zugleich ließen Mängel in der Strafverfolgung keine klaren Schuldsprüche zu. Trotz dieser streckenweise unbefriedigenden Situation fehlen nach 1825/26 weitere Hinweise auf Straftaten der „Stradafisel“ in der Steiermark. Alte Netzwerke scheinen durch Verhaftungen, Abwanderungen oder Sterbefälle vielfach zerschlagen, genauso nahm man aber wohl auch von der

⁸³ StmkLA, AG 55/1823.

⁸⁴ StmkLA, AG 15356/1825. Zum Vergleich: Dem berühmten Waldviertler Räuber Johann Georg Grasel und seinen Komplizen wurden 1815 über 200 Straftaten zur Last gelegt, 66 Personen standen in Kriminaluntersuchung, angeblich waren nicht weniger als 214 Personen „mitverflochten“, was bereits als „Monsterverfahren“ gewertet wird. Vgl. BRANDSTETTER, Fall Grasel 73–82.

⁸⁵ StmkLA, AG 15025/1823; AG 8014/1823. Nach der Einschätzung von Friedrich Hartl dauerten gerichtliche Verfahren über Blutsverbrechen in der Regel sechs bis acht Monate, Verfahren mit einer Länge von über einem Jahr stellten die Ausnahme dar. Vgl. HARTL, Kriminalgericht 180.

⁸⁶ Aufgrund der Quellenlage kann hier jedoch keine Gesamtschau geboten werden, viele Urteile kennen wir nur indirekt aus zusammenfassenden Berichten, ohne einen Gerichtsakt vorliegen zu haben.

⁸⁷ StmkLA, Steckbriefe, Einzelreihe, Kart. 50: Beschreibung, 31. 10. 1822; AG 15086/1823.

⁸⁸ StmkLA, AG 15025/1823.

raschen behördlichen Etikettierung aufgegriffener Verbrecher als „Stradafisel“ Abstand.

Die Kriminaluntersuchung gegen die „Räuberbande“ hatte jedoch die Grenzen der Strafverfolgung in der Steiermark zu jener Zeit deutlich aufgezeigt. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1803 gaben einen hohen Standard vor, der in der Praxis nicht erfüllt werden konnte. Diese Diskrepanz war bereits den agierenden höheren Gerichtsbeamten, wie dem obersteirischen Bannrichter, bewusst, der freilich nur seine Klagen an die Zentralstellen weiterleiten konnte. Die veralteten Behördenstrukturen führten zu Kompetenzstreitigkeiten aufgrund unklarer Zuständigkeitsbereiche, was durch das mangelnde Engagement einzelner Behördenvertreter noch verstärkt wurde, die versuchten, unbequeme Aufgaben von sich fern zu halten. Die Ausstattung der Gerichte mit Personal war sowohl zahlenmäßig als auch hinsichtlich der notwendigen Qualifikationen unzureichend. Die Untersuchungsgefängnisse, vor allem auf dem flachen Land, entsprachen vielfach nicht den gesetzlichen Anforderungen, womit keine sichere Verwahrung der Inquisiten gewährleistet konnte. Das führte fortwährend zu Entweichungen oder zu Absprachen untereinander, was den Prozessfortgang erschwerte. Auch die den Behörden zur Verfügung stehenden Maßnahmen entfalteten bloß beschränkte Wirksamkeit. Das althergebrachte Schubsystem wurde gerne dazu gebraucht, Probleme zu verlagern, anstatt sie zu lösen, während Kontrollinstrumente wie Streifungen oder Grenzschutz durchlässig genug waren, um mit einigem Geschick durchzuschlüpfen. Mit all diesen Defiziten konnte den gesetzlich gestellten Anforderungen an die Tatbestandserhebung und Beweisführung nicht entsprochen werden. Monatelange Verzögerungen waren die Folge, oft liefen die angestellten Nachforschungen überhaupt ins Leere. Wurden diese Mängel schon im normalen Gerichtsalltag offenbar, so zeigten sie sich erst recht bei einem derart komplexen Verfahren wie gegen die

„Stradafisel“, in dem Zusammenhänge zwischen über 120 Personen, verteilt auf rund 50 Behörden in verschiedenen Teilen der Habsburgermonarchie, vermutet wurden. Solche Dimensionen waren nicht nur in der Steiermark einzigartig, sondern gingen auch in den gesamten österreichischen Erblanden weit über das übliche Maß hinaus.

Korrespondenz:

Dr. Elke Hammer-Luza
Steiermärkisches Landesarchiv
Karmeliterplatz 3
8010 Graz
elke.hammer-luza@stmk.gv.at

Abkürzungen:

AG Appellationsgericht
 ZHVSt Zeitschrift des Historischen
 Vereins für Steiermark

Literatur:

- Gerhard AMMERER, Devianz, Marginalisierung und Kriminalität. Bemerkungen zum Delinquenzverhalten und zum Umgang mit Angehörigen nichtseßhafter Randgruppen, in: *historicum* (Herbst 2001) 22–31.
- Gerhard AMMERER, Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 29, Wien–München 2003).
- Gerhard AMMERER, Gerhard FRITZ, Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Daseinsbewältigung, Lebens- und Umgangsformen, in: Gerhard AMMERER, Gerhard FRITZ (Hgg.), Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Beiträge der Tagung vom 29. und 30. September 2011 im Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber (Affalterbach 2013) 7–21.
- Brigitte BAUR, Erzählen vor Gericht. Klara Wendel und der „Große Gauner- und Kellerhandel“ 1824–1827 (= *Clio Lucernensis* 11, Zürich 2014).
- Andreas BLAUERT, Eva WIEBEL, Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert (Frankfurt am Main 2001).
- Wolfgang BRANDSTETTER, Der „Fall Grasel“ – strafrechtliche Aspekte aus heutiger Sicht, in: Harald HITZ (Hg.), Johann Georg Grasel. Räuber ohne Grenzen (= Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 34, Horn–Waidhofen an der Thaya 31999) 73–82.
- Walter BRUNNER, Oberzeiring. Wechselvolle Geschichte der Bauern und Bürger eines kleinen Lebensraumes (Oberzeiring 2006).
- Uwe DANKER, Die Geschichte der Räuber und Gauner (Düsseldorf–Zürich 2001).
- Uwe DANKER, Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 707, Frankfurt am Main 1988).
- Andreas FISCHNALLER, Die „Sterzinger Komplizität“ und die „Johann Bacher’sche Bande“. Organisierte Kriminalität und Verbrechensbekämpfung im vormärzlichen Tirol, in: *ÖGL* 52/Heft 5b-6 (2008), 299–317.
- Andreas FISCHNALLER, „Reue habe ich noch nie eine gehabt“. Simon Gschnell (1803–1826) oder: Vom Leben und Sterben eines Tiroler „Taugenichts“ (Brixen 2011).
- Andreas FISCHNALLER, Von der „Schönen Ranzenbart Trautel“, dem „Bucklichten Xaverl“ und dem „Rothen Tiroler Sepl“. Gaunernamen als gruppenspezifische Identifikationscodes einer kriminellen Randkultur, in: Hannes OBERMAIR, Carlo ROMEO (Hgg.), Vor Gericht (= Geschichte und Region 16/1, Innsbruck–Wien–Bozen 2007) 53–78.
- Bernhard GASSLER, Gauner und kriminelle Unterschichten. Eine sozialhistorische Betrachtung der Kriminalität in der Steiermark vom Zeitalter der Aufklärung bis zum Jahre 1848 (phil. Diss., Univ. Graz 1986).
- Bernhard GASSLER, Gauner und kriminelle Unterschichten. Zusammenhänge zwischen sozialer Herkunft, Beruf und Kriminalität in der vormärzlichen Steiermark, in: *ZHVSt* 79 (1988) 223–254.
- Jacob GRIMM, Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, 33 Bde. (Leipzig 1852–1971).
- Elke HAMMER-LUZA, „Finster, feucht und luftlos“. Die Arreste im Grazer Rathaus zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: *ZHVSt* 98 (2007) 261–282.
- Elke HAMMER-LUZA, Das Grazer „Kriminal“. Die Geschichte des städtischen Inquisitions- und Arresthauses im Dritten Sack, in: *ZHVSt* 99 (2008) 293–345.
- Elke HAMMER-LUZA, Die „Stradafisel“. Eine steirische Räuberbande in der Biedermeierzeit, in: Rutengänge. Studien zur geschichtlichen Landeskunde. Festgabe für Walter Brunner zum 70. Geburtstag, red. v. Meinhard BRUNNER, Gerhard PFERSCHY u.a. (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 54, *ZHVSt*. Sonderbd. 26, Graz 2010) 434–451.
- Elke HAMMER-LUZA, Die „Stradafisel“. Sozialstrukturen und Alltagsleben einer steirischen Räuberbande in der Biedermeierzeit, in: Gerhard AMMERER, Gerhard FRITZ (Hgg.), Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Beiträge der Tagung vom 29. und 30. September 2011 im Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber (Affalterbach 2013) 189–222.
- Elke HAMMER-LUZA, Die Räuberbande der „Stradafisel“. Kriminelle Umtriebe in der mittleren Steiermark, in: *Hengist-Magazin. Zeitschrift für Archäologie, Geschichte und Kultur der Mittelsteiermark* 10/Heft 1 (2013) 14–18.

- Friedrich HARTL, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (= Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 10, Wien-Köln-Graz 1973).
- Waltraud HEINDL, Edith SAURER (Hgg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867 (Wien 2000).
- Birgit HEINZLE, „mein herz ist halt nie rain gewessen.“ Räuberbanden im westalpinen Raum. Der Prozess gegen Georg Meier vor dem Gericht Egg (Bregenzwald) im Jahr 1779 (phil. Dipl.Arb., Univ. Wien 2009).
- Harald HITZ (Hg.), Johann Georg Grasel. Räuber ohne Grenzen (= Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 34, Horn-Waidhofen an der Thaya ³1999).
- Harald HITZ, Johann Georg Grasel. Die Karriere eines Räubers, in Harald HITZ (Hg.), Johann Georg Grasel. Räuber ohne Grenzen (= Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 34, Horn-Waidhofen an der Thaya ³1999) 11–58.
- Harald HITZ, Johann Georg Grasel. Probleme der strafrechtlichen Verfolgung zu Beginn des 18. [sic!] Jahrhunderts, in: Willibald ROSNER (Hg.), Recht und Gericht in Niederösterreich. Die Vorträge des 17. Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Stift Ardagger, 30. Juni bis 4. Juli 1997 (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 31, NÖ Schriften 139 Wissenschaft, St. Pölten 2002) 177–192.
- Hugo HOEGEL, Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich von der Theresiana bis zur Gegenwart (Graz-Wien 1916).
- Josef Karl HOMMA, Karl PRICKLER, Johann SEEDOCH, Geschichte der Stadt Pinkafeld (Pinkafeld 1987).
- Notburg KLUG, Steirische Steckbriefe als Quelle für eine Kriminalitätsgeschichte 1764–1780 (phil. Dipl.Arb., Univ. Graz 1990).
- Karin KRONSTEINER, Räuber – Gauner – unehrliche Leute. Eine Betrachtung dubioser Gestalten der Unterschicht in Fiktion und Realität. Erarbeitet unter besonderer Berücksichtigung des steirischen Raumes 1790–1850 (phil. Dipl.Arb., Univ. Graz 1987).
- Carsten KÜTHER, Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20, Göttingen ²1987).
- Katrin LANGE, Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert (= Europäische Hochschulschriften Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 584, Frankfurt am Main 1994).
- Mathias LEXER, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch (Leipzig ³⁷1986).
- Herta MANDL-NEUMANN, Im Wald, da sind die Räuber ..., in: Gerhard DIENES, Gerhard JARITZ, Ingo H. KROPAČ (Hgg.), Ut opulus ad historiam trahatur. Festgabe für Herwig Ebner zum 60. Geburtstag (Graz 1988) 159–171.
- Anton MELL, Das steirische Bannrichteramt, in: Steirische Zeitschrift für Geschichte 2/Heft 3 (1904), 104–133.
- Anton MELL, Die Kriminalgerichtsorganisation Kaiser Josefs II. in den böhmisch-österreichischen Erbländern, in: ZHVSt 24 (1928) 61–112.
- Anton MELL, Grundriss der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark. Historische Landeskommission für Steiermark (Hg.) (Graz-Wien-Leipzig 1929) 621–626.
- Anton MELL, Versuche zur Verstaatlichung der Strafgerichte in Österreich vor dem Jahre 1849, in: ZHVSt 14 (1916) 1–24.
- Petra MÜLLER, Steirische Steckbriefe als sozialgeschichtliche Quelle (um 1800) (phil. Diss., Univ. Graz 1991).
- Michael PAMMER, Randgruppenkriminalität um 1800 im Waldviertel, in: Harald HITZ (Hg.), Johann Georg Grasel. Räuber ohne Grenzen (= Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 34, Horn-Waidhofen an der Thaya ³1999), 59–72.
- Josef PAUSER, Robert Bartsch und die Erforschung der Geschichte des „Räuberhauptmanns Grasel“, in: Das Waldviertel. Zeitschrift für Heimat- und Regionalkunde des Waldviertels und der Wachau 64/Heft 3 (2015) 367–384.
- Eugen PLANER, Recht und Richter in den innerösterreichischen Landen Steiermark, Kärnten und Krain. Rechts- und Kulturgeschichtliches aus einem Jahrtausend (Graz 1911).
- Winfried PLATZGUMMER, Christian ZOLLES (Hgg.), Johann Georg Grasel vor Gericht. Die Verhörprotokolle des Wiener Kriminalgerichts und des Kriegsgerichtes in Wien (= Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 53, Horn-Waidhofen an der Thaya 2013).
- Ilse REITER, Ausgewiesen, abgeschoben: eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (= Wiener Studien zu Geschichte, Recht und Gesellschaft 2, Frankfurt am Main-Wien 2000).
- Paul W. ROTH, Raub-, Diebs-, Mörder- und Zigeuner gesindel. Steirische Gaunermandate als Quelle zur Sozialgeschichte, in: Jürgen SCHNEIDER u.a. (Hgg.),

- Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege, Bd. 2: Wirtschaftskräfte in der europäischen Expansion. Festschrift für Hermann Kellenbenz (= Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 5.2, Bamberg 1978) 645–656.
- Petra RUPPRECHT, Stichwurzten-Hundshannerl-Schremserbuben – Kriminaltourismus im Niederösterreich des frühen 18. Jahrhunderts, in: Willibald ROSNER (Hg.), Recht und Gericht in Niederösterreich. Die Vorträge des 17. Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Stift Ardagger, 30. Juni bis 4. Juli 1997 (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 31, NÖ Schriften 139 Wissenschaft, St. Pölten 2002) 123–176.
- Martin SCHEUTZ, „Galgenvögel“, Randständige oder bewunderte Helden? „Kleine“ Räuber im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts, in: MIÖG 112 (2004) 316–346.
- Martin SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität, Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (= MIÖG Erg.bd. 38, Wien–München 2001).
- Martin SCHEUTZ u. a. (Hgg.), Räuber, Mörder, Teufelsbrüder. Die Kapergerbande 1649–1660 im oberösterreichischen Alpenvorland (Linz 2008).
- Margot SCHINDLER, Johann Georg Grasel (1790–1818). Mythos versus Realität, in: Carinthia 191 (2001) 521–530.
- Johann Andreas SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch (München 2¹⁸⁷²).
- Wolfgang SEIDENSPINNER, Jaunertracht. Zur Kleidung der Vagierenden (nach Steckbriefen), in: Harald SIEBENMORGEN (Hg.), Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (= Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe 3, Sigmaringen 1995) 47–55.
- Harald SIEBENMORGEN (Hg.), Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (= Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe 3, Sigmaringen 1995).
- Christoph TEPPERBERG, Räuber, Mörder, Deserteure. Fahnenflucht und Bandenkriminalität im Vormärz, dargestellt am Beispiel zweier Verbrechergruppen, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 59 (1993) 197–224.
- Hans Peter WEINGAND, Krapfenbäck Simerl. Leben und Sterben eines legendären Kärntner Räubers (Graz 1996).
- Hans Peter WEINGAND, Simon Kramer – Räuber und Rebell? Eine vergleichende Untersuchung zum Mythos und zur Nachnutzung „edler“ Räuber, in: Carinthia I 188 (1998) 465–482.
- Hans Peter WEINGAND, Simon Kramer – vom Kärntner Briganten zur Sagenfigur, in: Carinthia I 191 (2001) 531–550.
- Harald WENDELIN, Schub und Heimatrecht. In: Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867 (Wien 2000) 173–346.
- Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, 64 Bd. (2ND der Ausgabe Halle und Leipzig 1732–1754, Graz 1996).
- Jože ŽONTAR, Die Verwaltung der Steiermark, Kärntens, Krains und des Küstenlands 1747/48 bis 1848, in: Handbücher und Karten zur Verwaltungsstruktur in den Ländern Kärnten, Krain, Küstenland und Steiermark bis zum Jahre 1918. Ein historisch-bibliographischer Führer (= VStLA 15, Graz u.a. 1988) 31–49.